

Polizeibussen.

Der Antrag der Fabrikinspektoren in Artikel 23, Absatz 1, lautet wie folgt:

„Leichtere Zuwiderhandlungen der Fabrikhaber gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen dessen Vollziehungsbestimmungen, gegen die schriftlich zu erteilenden Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden oder gegen die genehmigte Fabrikordnung sind, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, auf administrativem Wege mit Bussen von 5—50 Franken zu belegen.“

Wir sind mit dem Inhalt im allgemeinen einverstanden. Der Ausdruck „auf administrativem Wege“ sollte jedoch durch „mit Polizeibussen“ ersetzt werden. In einzelnen Kantonen werden solche Polizeibussen vom Richter, in andern von Administrativbehörden verhängt. Das Bundesgesetz mag immerhin den Administrativbehörden (Regierungsräten, Bezirksämtern) eine Bussenkompetenz von Fr. 5 bis Fr. 50 einräumen; das nützt nichts, da diese eine solche Kompetenz doch nur ausüben dürfen, wenn sie Kraft kantonalen Rechts dazu ermächtigt sind. Eine Auslassung im Entwurfe der Fabrikinspektoren besteht darin, dass bloss von Zuwiderhandlungen des Fabrikhabers gegen die Bestimmungen des Fabrikgesetzes, gegen die Vollziehungsverordnung und gegen spezielle Weisungen der Aufsichtsbehörde die Rede ist, während doch die Arbeiter sich ebenfalls vergehen.

Hierüber äussert sich Dr. Fridolin Schuler in seinem mehrerwähnten Aufsatz „Zur Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes“ *):

„Die Anwendung von Zwangsmassregeln zur Durchführung von Schutzvorschriften irgend welcher Art ist bisher selten vorgekommen. Und doch besteht nicht die mindeste Aussicht, ohne solche zum Ziele zu gelangen. Die Zahl derjenigen, welche sich um Verordnungen und amtliche Befehle nicht kümmern, hat sich eher gemehrt als gemindert. Oft werden die verlangten Vorrichtungen zwar erstellt, aber nicht benutzt oder wieder entfernt oder auch unbrauchbar gemacht. Auf diese Weise werden alle Bestrebungen, die Arbeiter vor maschinellen oder gesundheitlichen Gefahren zu schützen, lahmgelegt. Aber die Schuld liegt

*) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Band XVIII (Berlin 1903), Seite 34 ff, 50 ff.